



Feststellung des Grundversorgers gemäß § 36 Abs. 2 EnWG

Nach § 36 Abs. 2 EnWG hat der Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung den Grundversorger jeweils zum 30.09. im Turnus von 3 Jahren für die nächsten 3 Jahre festzustellen. Der nächste Termin der Feststellung ist nunmehr der 30.09.2012.

Für das Netzgebiet der Gemeindewerke Ebersdorf ist festzustellen:

Für das Netzgebiet der Gemeindewerke Ebersdorf sind die Gemeindewerke Ebersdorf der Grundversorger im Sinne von § 36 EnWG.